

Sportvereine und Ertragsteuer

Unter den Begriff „Ertragsteuer“ fallen jene Steuern, die den „Ertrag“, somit das Einkommen bzw. den Gewinn betreffen. Natürliche Personen unterliegen der **Einkommensteuer** und Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen etc.) der **Körperschaftsteuer (KöSt)**.

Wenn gemeinnützige Sportvereine Einnahmen und allfällige Überschüsse (Gewinne) lediglich aus dem Sportbetrieb (unentbehrlicher Hilfsbetrieb) erzielen, haben sie keine ertragssteuerrechtlichen Probleme.

Das heißt, dass bei Aktivitäten, die über den Sportbetrieb hinausgehen und die zu Überschüssen führen, Vorsicht geboten ist. Der Reihe nach:

Der *Sportbetrieb* zählt grundsätzlich zum so genannten unentbehrlichen Hilfsbetrieb und ist steuerfrei genau wie die Vereinnahmung von (*echten*) *Mitgliedsbeiträgen* bzw. von *Spenden* für den ideellen Vereinszweck.. Ist der Sportbetrieb aber dem Berufssport zuzuschreiben, zählt diese Befreiung nicht.

Kleinere Vereinsfeste, ein *Flohmarkt* oder Ähnliches zählen zum entbehrlichen Hilfsbetrieb. Wichtig ist hierbei, dass alle Einnahmen dem ideellen Zweck zukommen. Dann ist auch dieser Bereich in der Regel von der Körperschaftsteuer befreit.

Wird hingegen ein *Gasthaus* betrieben, *große Vereinsfeste* veranstaltet oder es liegt *Fanartikelhandel* vor, handelt es sich um einen begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb. Ein solcher führt zum Verlust *aller* abgabenrechtlichen Begünstigungen wie bspw. begünstigter Umsatzsteuersatz, beschränkte KöSt, Nutzung des Freibetrages. Wenn der Umsatz in diesem Bereich aber unter 40.000 Euro in einem Jahr bleibt, dann greift eine *automatisch erteilte* Ausnahmegenehmigung. Bei Überschreitung kann der Sportverein *auf Antrag* beim Finanzamt eine zusätzliche, häufig mit Auflagen verbundene, Ausnahme erwirken.

Wird also neben dem *reinen, ideellen* Vereinszweck eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so ist die Steuerpflicht davon abhängig, ob dadurch ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb (Sportbetrieb)**, **entbehrlicher Hilfsbetrieb** (kleine Vereinsfeste u.Ä.) oder **begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb** (,) begründet wird.

Liegen nun (Zufalls-) Gewinne bzw. Überschüsse vor, so besteht ein jährlicher Freibetrag von 10.000 Euro.

Für Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben und Gewinnbetrieben muss **25% KöSt** vom Gewinn gezahlt werden. Wenn kein Gewinn erzielt wird, fällt bei Sportvereinen keine Steuer – auch keine Mindest-KöSt – an!

Für Gewinne über der Veranlagungsgrenze müssen Sportvereine eine **Steuererklärung** abgeben (bis zum 30.6. des Folgejahres in elektronischer Form)! Sollte das der Fall sein, bitte rechtzeitig bei Ihrem Steuerberater melden.

Grundlage für die Gewinnermittlung – übrigens auch für die jährliche Vereinsabrechnung - ist eine formal und inhaltlich richtige Aufzeichnungen oder **Bilanzierung**. (Bei Einnahmen *oder* Ausgaben in Höhe von einer Mio. Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren besteht zwingend die Pflicht zur Bilanzierung.)

Ein anderes Thema ist Umsatzsteuer, mehr dazu in einem Folgeartikel

SLT-Tipp: Der jährliche Freibetrag von 10.000 Euro kann in kommende Jahre mitgenommen werden, wenn er nicht aufgebraucht wird und gilt dann innerhalb von 10 Jahren als abziehbar. Für Jahre vor

2013 stehen aber nur 7.300 Euro zur Verfügung. Wird der Freibetrag in einem Jahr aber über 10 % angezapft, dann ist er ganz weg (für dieses Jahr).

Sie haben Fragen? Zögern Sie nicht uns anzurufen oder unseren Statutencheck zu nutzen. Wir freuen uns darauf!

Weitere **Tipps** und **Informationen** finden Sie auf www.slt.at und www.sport-steuer.at.



Prof. Mag. Rudolf Siart, Mag. René Lipkovich,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 01 4931399-0
e-mail: slt@slt.at
<https://www.slt.at>

Stand: 19.08.2020, Haftung ausgeschlossen.